

Herrn Bürgervorsteher
Ottfried Feußner
Unter den Linden 1
23909 Ratzeburg

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister

Rathaus | Unter den Linden 1
23909 Ratzeburg
Telefon (0 45 41) 80 00-0

Bürgermeister Rainer Voß
Durchwahl (0 45 41) 80 00-107
Telefax (0 45 41) 80 00-109
E-Mail voss@ratzeburg.de

04.04.2019

**Widerspruch gemäß § 43 GO gegen den Beschluss der Stadtvertretung Ratzeburg vom 25.3.2018, TOP N 25, Media Sachsenwald GmbH; hier: Beschluss gem. § 28 Satz 1, Nr. 18a GO, Teilbeschluss über die Berufung von Mitgliedern der Stadtvertretung in den Aufsichtsrat der Media Sachsenwald GmbH
Mein Schreiben vom 27.3.2019**

Sehr geehrter Herr Feußner,

der Beschluss vom 25.3.2019, soweit er die Benennung von Mitgliedern der Stadtvertretung für den Aufsichtsrat der Media Sachsenwald GmbH, betrifft, verletzt das Recht.

Ich habe dem Beschluss bereits mit Schreiben vom 27.3.2019 widersprochen, halte diesen Widerspruch aufrecht und fordere die Stadtvertretung auf, diesen Beschluss aufzuheben. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

Begründung:

§ 15 Gleichstellungsgesetz SH regelt:

„Bei Benennungen und Entsendungen von Vertreterinnen und Vertretern für Kommissionen, Beiräte, Ausschüsse, Vorstände, Verwaltungs- und **Aufsichtsräte** sowie für vergleichbare Gremien, deren Zusammensetzung nicht durch besondere gesetzliche Vorschriften geregelt ist, sollen Frauen und Männer jeweils hälftig berücksichtigt werden...“

Die Begründung meines Widerspruchs wird wie folgt geändert:

Die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Ratzeburg GmbH hat mit Beschluss vom 7.11.2018 der Stadtvertretung Frau Waltraud Clasen und Herrn Heinz Suhr benannt.

In der Sitzung der Stadtvertretung am 25.3.2019 ist der Antrag gestellt worden, anstelle von Frau Clasen Herrn Dr. Röger für den Aufsichtsrat zu benennen. Die Stadtvertretung hat entsprechend beschlossen.



Bankverbindungen:

Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg
Raiffeisenbank eG Ratzeburg
Raiffeisenbank Südstormarn Mölln eG

IBAN: DE76 2305 2750 0000 1163 00
IBAN: DE32 2006 9861 0000 0300 07
IBAN: DE72 2006 9177 0003 0000 60

BIC: NOLADE21RZB
BIC: GENODEF1RRZ
BIC: GENODEF1GRS

Dieser Beschluss verletzt das Recht (§ 15 Gleichstellungsgesetz), weil die Stadtvertretung entgegen ihrer gesetzlichen Verpflichtung, eine paritätische Besetzung vorzunehmen, zwei Männer für den Aufsichtsrat benannt hat.

Die Stadtvertretung soll aber auf gesetzlicher Grundlage eine Frau und einen Mann benennen.

Wenn die Gesellschaft ihre Gesellschafter um Benennung von Mitgliedern für den Aufsichtsrat der von ihr gegründeten, neuen Gesellschaft bittet, sich verbindlich an diese Benennung hält und nur diese benannten Mitglieder in den Aufsichtsrat der neuen Gesellschaft entsendet, so soll die Stadt die Benennung geschlechterparitätisch vornehmen.

Diese Auffassung wird vom Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung geteilt, wie Sie der in der Anlage beigefügten Anfrage meinerseits und der Antwort des Ministeriums vom 29.3.2019 entnehmen können.

Mit freundlichen Grüßen


Rainer Voß
Bürgermeister



Bürgermeister Rainer Voß

Von: Ursel.Hoppe@jumi.landsh.de
Gesendet: Freitag, 29. März 2019 18:10
An: Bürgermeister Rainer Voß
Cc: Jacqueline.Watzlawek@jumi.landsh.de; Cornelia.Wick@im.landsh.de; Maik.Petersen@im.landsh.de
Betreff: AW: Anwendung von § 15.1. Gleichstellungsgesetz

Sehr geehrter Herr Voß,

da ich Sie gerade telefonisch nicht erreiche, meine Antwort kurz auf diesem Weg. Ich teile Ihre Auffassung, dass es sich auch bei dieser Benennung um eine Benennung im Sinne von § 15 GStG handelt und die Benennung geschlechterparitätisch erfolgen soll. Dabei trifft die Pflicht zur geschlechterparitätischen Besetzung jeweils die benennende Stelle, insoweit grundsätzlich jede der drei Städte, denen ein Benennungsrecht eröffnet ist. Insoweit wäre einer Entscheidung die die Benennung von zwei Männern vorsieht zu widersprechen, wenigstens, wenn diese Entscheidung als Ausnahme von der gesetzlichen Verpflichtung nicht hinreichend begründet ist.

Ich hoffe, dass ich Ihnen mit dieser Auskunft weiter helfen konnte und wünsche Ihnen ein schönes Wochenende, mit freundlichen Grüßen

Ursel Hoppe



Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz
und Gleichstellung
Leiterin der Abteilung
für Allgemeine Angelegenheiten und Gleichstellung
Lorentzendamm 35
24103 Kiel
T: +49 431-9883850
F: +49 431-988-3883
e-mail: ursel.hoppe@jumi.landsh.de
www.schleswig-holstein.de

Von: Bürgermeister Rainer Voß <Voss@Ratzeburg.de>
Gesendet: Donnerstag, 28. März 2019 10:57
An: Hoppe, Ursel (MJEVG) <Ursel.Hoppe@jumi.landsh.de>
Betreff: Anwendung von § 15.1. Gleichstellungsgesetz

Sehr geehrte Frau Hoppe,

ich wende mich mit einer Frage an Sie, die ich abschließend nicht klären kann.

Wie Sie aus dem beigefügten Beteiligungsorganigramm erkennen können, ist die Stadt Ratzeburg über ihre Stadtwerke GmbH (übrigens zusammen mit den Städten Mölln und Bad Oldesloe) an der Vereinigte Stadtwerke GmbH (VSG) beteiligt und hat nach dort auch 3 Aufsichtsräte geschlechterparitätisch entsandt.

Nun hat die VSG zusammen mit der e-Werk-Sachsenwald GmbH eine neue Gesellschaft gegründet, die Media Sachsenwald GmbH. Beide Gesellschafter sind zu 50 % an der neuen Gesellschaft beteiligt. Beide Gesellschafter entsenden jeweils 6 Personen in den Aufsichtsrat der neuen Gesellschaft.

Um diese 6 Personen zu finden, hat die VSG die Städte Ratzeburg, Mölln und Bad Oldesloe um Benennung gebeten, da sie selbst keine direkte Auswahl der Aufsichtsräte vornimmt und keine eigenen Vorschläge unterbreitet, sondern die Vorschläge (Benennungen) der Städte vollinhaltlich übernimmt.

So hat die Stadtvertretung am 25.3.2019 zwei Personen durch Beschluss benannt (2 Männer).

Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen Benennung und Entsendung. Nach meiner Auffassung liegt hier eine Benennung von Aufsichtsratsmitgliedern vor, von der die Gesellschaft (VSG) nicht abweicht und die unmittelbar von dieser in den Aufsichtsrat der neuen Gesellschaft entsandt werden. Ich müsste, wenn meine Auffassung richtig ist, insofern der Benennung von 2 Männern widersprechen, zumal die beiden anderen Städte bereits 3 Männer und 1 Frau benannt haben.

Wenn also die Stadtvertretung einen Beschluss über eine Benennung fasst, um die sie von der Gesellschaft gebeten wurde und an den sich die Gesellschaft auch unmittelbar und unverändert halten wird, ist dann die geschlechterparitätische Besetzung ebenfalls verpflichtend oder nicht?

Vielleicht können wir darüber kurz telefonieren.

Vielen Dank für Ihre Mühe.

Mit freundlichen Grüßen
Rainer Voß
Bürgermeister

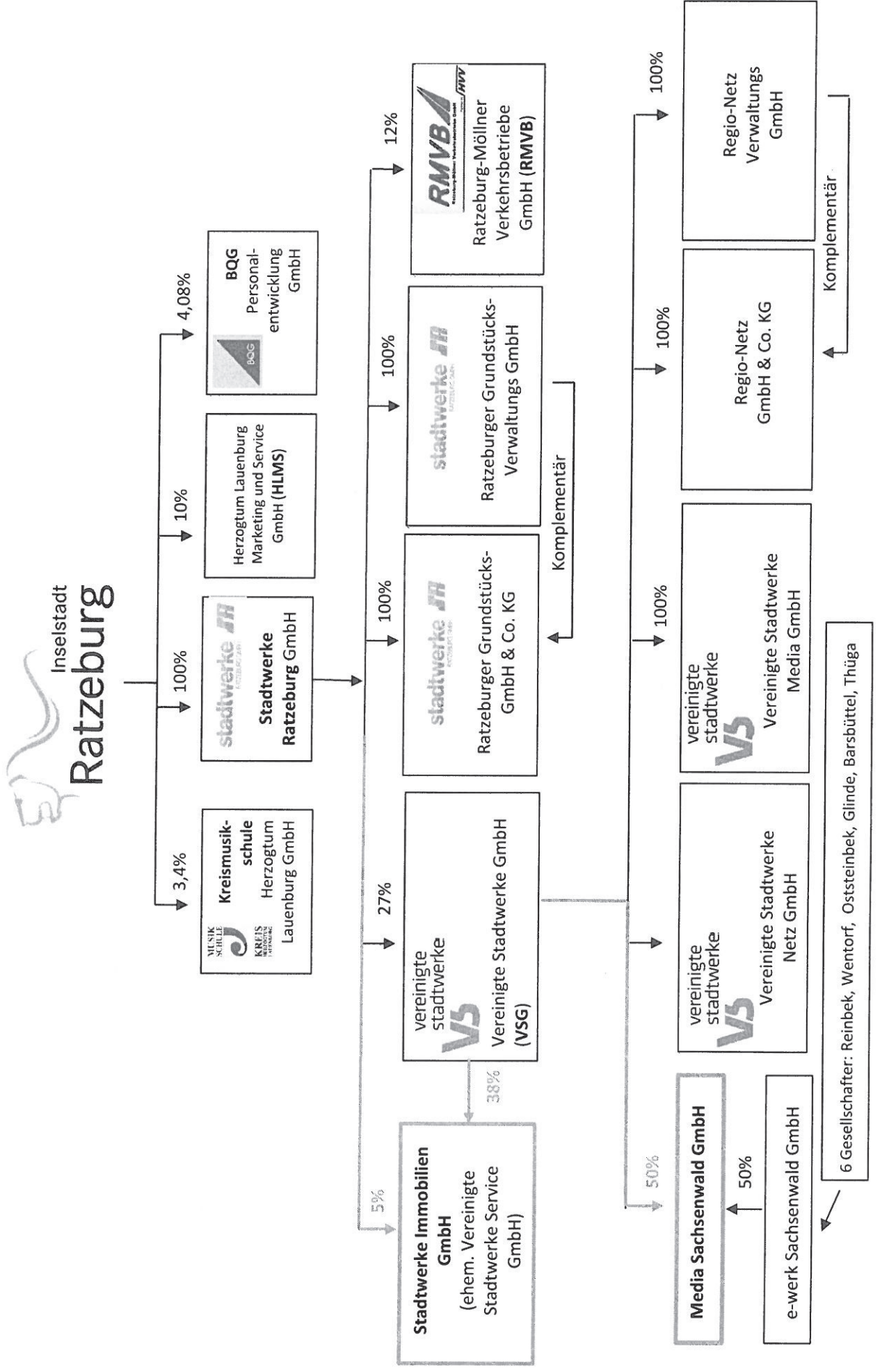


Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister

Rathaus | Unter den Linden 1
23909 Ratzeburg

Bürgermeister
Tel. (0 45 41) 80 00-107
Voss@ratzeburg.de
www.ratzeburg.de

Beteiligungsorganigramm Stadt Ratzeburg



Herrn Bürgervorsteher
Ottfried Feußner
Unter den Linden 1
23909 Ratzeburg

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister

Rathaus | Unter den Linden 1
23909 Ratzeburg
Telefon (0 45 41) 80 00-0

Bürgermeister Rainer Voß
Durchwahl (0 45 41) 80 00-107
Telefax (0 45 41) 80 00-109
E-Mail voss@ratzeburg.de

27.03.2019

Widerspruch gemäß § 43 GO gegen den Beschluss der Stadtvertretung Ratzeburg vom 25.3.2018, TOP N 25, Media Sachsenwald GmbH; hier: Beschluss gem. § 28 Satz 1, Nr. 18a GO, Teilbeschluss über die Berufung von Mitgliedern der Stadtvertretung in den Aufsichtsrat der Media Sachsenwald GmbH

Sehr geehrter Herr Feußner,

der Beschluss vom 25.3.2019, soweit er die Berufung von Mitgliedern der Stadtvertretung in den Aufsichtsrat der Media Sachsenwald GmbH, betrifft, verletzt das Recht.

Ich widerspreche daher diesem Beschluss der Stadtvertretung und fordere die Stadtvertretung auf, diesen Beschluss aufzuheben. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

Begründung:

§ 15 Gleichstellungsgesetz SH regelt:

„Bei Benennungen und Entsendungen von Vertreterinnen und Vertretern für Kommissionen, Beiräte, Ausschüsse, Vorstände, Verwaltungs- und **Aufsichtsräte** sowie für vergleichbare Gremien, deren Zusammensetzung nicht durch besondere gesetzliche Vorschriften geregelt ist, sollen Frauen und Männer jeweils hälftig berücksichtigt werden...“

Die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Ratzeburg GmbH hat mit Beschluss vom 7.11.2018 der Stadtvertretung Frau Waltraud Clasen und Herrn Heinz Suhr vorgeschlagen.

In der Sitzung der Stadtvertretung am 25.3.2019 ist der Antrag gestellt worden, anstelle von Frau Clasen Herrn Dr. Röger in den Aufsichtsrat zu entsenden. Die Stadtvertretung hat entsprechend beschlossen.

Dieser Beschluss verletzt das Recht (§ 15 Gleichstellungsgesetz), weil die Stadtvertretung entgegen ihrer gesetzlichen Verpflichtung, eine paritätische Besetzung vorzunehmen, zwei Männer in den Aufsichtsrat entsandt hat.

Die Stadtvertretung soll aber auf gesetzlicher Grundlage eine Frau und einen Mann entsenden.



Bankverbindungen:

Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg	IBAN: DE76 2305 2750 0000 1163 00	BIC: NOLADE21RZB
Raiffeisenbank eG Ratzeburg	IBAN: DE32 2006 9861 0000 0300 07	BIC: GENODEF1RRZ
Raiffeisenbank Südstormarn Mölln eG	IBAN: DE72 2006 9177 0003 0000 60	BIC: GENODEF1GRS

Dass durch die überraschende Änderung des Beschlussvorschlages nun auch die Gremien der VSG erneut beschließen bzw. vorher den neuen Beschluss der Stadtvertretung abwarten müssen, soll an dieser Stelle erwähnt werden.

Ich fordere Sie auf, den Beschluss der Stadtvertretung zur Entsendung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat der Media Sachsenwald GmbH aufzuheben und einen rechtmäßigen Beschluss zu fassen.

Mit freundlichen Grüßen



Rainer Voß
Bürgermeister

